

## Überbrückungshilfe Corona für Unternehmen

Am 7. Juli 2020 hat das Bayerische Wirtschaftsministerium die Richtlinien zur neuen Überbrückungshilfe Corona für klein und mittlere Unternehmen verabschiedet. Die Antragstellung soll ab dem 10. Juli 2020 möglich sein, die ersten Auszahlungen sollen am 24. Juli 2020 erfolgen.

### ANSPRECHPARTNER

**Jens Meyer**

Tel. 089/33036-0

[j.meyer@vdmdb.de](mailto:j.meyer@vdmdb.de)

**WICHTIG: Antragstellung ausschließlich mit einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer über eine Online-Plattform möglich, geplanter Start 10 Juli 2020!**

**Wichtige Eckpunkte, die zu beachten sind:**

1. Antragsberechtigt sind Unternehmen:

- die in Bayern gemeldet sind und ertragssteuerlich geführt werden.
- klein und mittelständischer Prägung, d.h., Unternehmen, die sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfond des Bundes qualifizieren. Für den Wirtschaftsstabilisierungsfond qualifizieren sich Unternehmen die zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen:
  - eine Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. EUR,
  - mehr als 50 Mio. EUR Umsatzerlöse sowie
  - mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.
- die wirtschaftlich tätig sind und spätestens am 31. September 2019 angemeldet wurden.
- die sich am 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden.
- Deren Umsatz in Folge der Corona-Pandemie im Durchschnitt der Monate April und Mai 2020 um mindestens 60% im Vergleich zum Durchschnitt in April und Mai 2019 zurückgegangen ist.

2. Maximale Förderhöhe der Zuschüsse:

- Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August 2020 gewährt.
- Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von
  - 80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzrückgang,
  - 50% der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50% und 70%
  - 40% der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 40% und 50%

im Leistungsmonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Die Bemessung der konkreten Höhe der Überbrückungshilfe orientiert sich an der tatsächlichen Umsatzentwicklung in den Monaten Juni bis August 2020. Liegt der Umsatzrückgang in einem dieser Monate bei weniger als 40% im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Leistungsmonat.

### 3. Maximale Leistungsdauer und Höchstbeträge

- Die Überbrückungshilfe wird für maximal drei Monate gewährt bis zu einer maximalen Höhe von
  - 3.000 EUR pro Monat bei Soloselbständigen, selbständigen Angehörigen der Freien Berufe und Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten,
  - 5.000 EUR pro Monat bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten,
  - 50.000 EUR pro Monat bei allen übrigen Unternehmen (sofern sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfond des Bundes qualifizieren, s.o.).

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt.

In begründeten Ausnahmefällen können die maximalen Erstattungsbeträge überschritten werden. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag. In diesen Fällen bekommt der Antragsteller über den maximalen Erstattungsbetrag hinaus die hierbei noch nicht berücksichtigten Fixkosten erstattet.

### 4. Erstattungsfähige Kosten

- Erstattungsfähig sind nur folgende fortlaufende, im Leistungszeitraum anfallende betriebliche Kosten:
  - Mieten und Pachten für Gebäude, Räume und Grundstücke
  - Mieten und Pachten für Maschinen und Fahrzeuge
  - Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
  - Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
  - Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen
  - Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
  - Grundsteuern
  - Betriebliche Lizenzgebühren

- Versicherungen
- Kosten zur Prüfung im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe
- Kosten für Auszubildende
- Personalaufwendungen, die nicht von KuG erfasst sind, werden pauschal mit 10% der Fixkosten der o.g. Positionen anerkannt.

5. Kumulierung mit anderen Hilfen

- a. Eine Kumulierung der Überbrückungshilfe mit öffentlichen Hilfen, insbesondere Darlehen, ist grundsätzlich zulässig.
- b. In Anspruch genommene Soforthilfen des Bundes oder des Freistaats Bayerns werden bei Überschneidung der Leistungszeiträume anteilig verrechnet. Dabei wird für jeden überschneidenden Leistungsmonat ein Drittel der gezahlten Soforthilfe abgezogen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-corona/>